



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Udo Hemmelgarn  
11011 Berlin

**Dr. Thomas Gebhart**

Parlamentarischer Staatssekretär  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1020

FAX +49 (0)30 18441-1750

E-MAIL [Thomas.Gebhart@bmg.bund.de](mailto:Thomas.Gebhart@bmg.bund.de)

Berlin, 22. April 2021

**Schriftliche Frage im Monat April 2021  
Arbeitsnummer 4/181**

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 4/181:

Welche äußerst dringlichen und zwingenden Gründe bestanden, die die Einhaltung der in anderen Verfahren vorgeschriebenen Fristen nicht zulassen, die nach Auffassung der Bundesregierung dazu führten, dass die Kommunikationsberatung Corona- Warn-App Referenznummer der Bekanntmachung ZV2-3-2020-0004 an den ehemaligen Bundesgeschäftsführer der Jungen Union (JU) und Chairman der MSL Group, Herrn Axel Wallrabenstein, der laut Berichten (u. a. in der Welt am Sonntag v. 21.3.2021 und im Buch Jens Spahn: Die Biografie, Michael Brücker, 2018) als Freund Spahns bezeichnet wird, durch das Ministerium des Gesundheitsministers Jens Spahn, CDU, nach Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach § 119 Absatz 5 GWB i.V.m. den §§ 14 Absatz 4, 17 Vergabeverordnung (VgV) vergeben wurde [[https://ausschreibungen-deutschland.de/690245 Kommunikationsberatung Corona Warn-AppReferenznummer der Bekanntmachung ZV2-3-2020-0004 2020 Berlin](https://ausschreibungen-deutschland.de/690245-Kommunikationsberatung-Corona-Warn-AppReferenznummer-der-Bekanntmachung-ZV2-3-2020-0004-2020-Berlin) <https://www.google.de/search?tbm=bks&hl=de&q=spahn+wallrabenstein+freund>] und welche dokumentierten konkreten „notwendigen Vorerfahrungen und Kompetenzen für die Auftragsabwicklung“ sind es, über die nach Kenntnis der Bundesregierung gemäß Beantwortung meiner Schriftlichen Frage im Monat April 2021 Arbeitsnummer 4/17 „insoweit nur die MSL Group“ verfügte?

Antwort:

Im Zuge der andauernden Corona-Pandemie kommt dem Robert Koch-Institut (RKI) eine besondere Rolle in der öffentlichen Kommunikation zu – auch abseits der üblichen Zielgruppen des RKI. Dies wurde durch die digitalen Angebote an die Gesamtbevölkerung (Corona-Datenspende und Corona-Warn-App) in besonderem Maße verstärkt. Im Zuge dessen muss das RKI umfangreiche Kommunikationsleistungen erbringen, die deutlich über das bisherige Maß hinausgehen

und nicht allein über verwaltungsinterne Strukturen und Ressourcen geleistet werden können. Dies machte kurzfristig eine kontinuierliche externe Beratung und Unterstützung durch erfahrene Kommunikationsberater und Kommunikationsberaterinnen erforderlich.

Im März 2020 fanden erste Gespräche zwischen dem Projektteam für digitale Projekte am RKI und MSL über eine Zusammenarbeit statt, in deren Folge MSL ein Angebot erstellt hat. Der Auftrag wurde in Übereinstimmung mit dem Erlass des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 19. März 2020 im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb vergeben. Im August 2020 hat das RKI einen Auftrag über Kommunikationsberatung im Zusammenhang mit der Corona-Datenspende und der Corona-Warn-App öffentlich ausgeschrieben:

[https://ausschreibungen-deutschland.de/-/690245\\_Kommunikationsberatung\\_Corona\\_Warn-AppReferenznummer\\_der\\_Bekannt-machung\\_ZV2-3-2020-0004\\_2020\\_Berlin](https://ausschreibungen-deutschland.de/-/690245_Kommunikationsberatung_Corona_Warn-AppReferenznummer_der_Bekannt-machung_ZV2-3-2020-0004_2020_Berlin)

In der aktuellen Situation um die Ausbreitung des Coronavirus können Leistungen sehr schnell und verfahrenseffizient insbesondere über das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach § 119 Absatz 5 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen i.V.m. §§ 14 Absatz 4, 17 Vergabeverordnung (VgV) beschafft werden. Dieses Verfahren kann nach § 14 Absatz 4 Nr. 3 VgV angewandt werden, wenn

1. ein unvorhergesehenes Ereignis vorliegt,
2. äußerst dringliche und zwingende Gründe bestehen, die die Einhaltung der in anderen Verfahren vorgeschriebenen Fristen nicht zulassen,
3. ein kausaler Zusammenhang zwischen dem unvorhergesehenen Ereignis und der Unmöglichkeit besteht, die Fristen anderer Vergabeverfahren einzuhalten.

Nach Prüfung der rechtlichen Anforderungen wurde dieses Verfahren angewandt.

Mit freundlichen Grüßen

